

SATZUNG

über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Bessenbach folgende

SATZUNG

über die Herstellung von Stellplätzen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Bessenbach.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(Richtzahlen)

1. Die Anzahl der aufgrund Art. 55 BayBO herzustellenden Stellplätze beträgt bei Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser, Appartementshäuser) zwei Stellplätze je Wohneinheit.
Bei sonstigen Gebäuden und Anlagen entspricht die erforderliche Anzahl den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf der Anlage zum Abschnitt 3 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. II B 4-9134-79 zum Vollzug der Art. 62 und 63 der BayBO, veröffentlicht MABl. Nr. 6/1978, Seite 181 ff.
2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen.
Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
5. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u. Ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
6. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung oder Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3

Gestaltung, Ausstattung und Lage von Stellplätzen

1. Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
2. Stellplätze auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung können im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, wenn die Verpflichtung aus dem dienenden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Bessenbach gesichert ist.

3. Stellplätze müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,3 m breit sein. Im Übrigen sind die Anforderungen des § 4 der Garagenverordnung (GaV) zu berücksichtigen.
4. Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein. Stauräume vor Garagen werden nicht als Stellplätze anerkannt bzw. zugelassen.
5. Die erforderlichen Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen oder in bis zu 50 % der Vorgartenzone nachzuweisen.
6. Es ist nach Möglichkeit eine Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.
7. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mind. 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.
8. Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
9. Die vorgenannten Anforderungen sind bei der Bauvorlage in einem entsprechenden Freiflächengestaltungsplan darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit zu erfüllen.

§ 4 Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. 72 Abs. 5 BayBO von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bessenbach, den 14. Februar 1992

Gemeinde Bessenbach

gez.

Rosbach

1. Bürgermeister